

Entscheidung  
In dem Parteiordnungsverfahren  
1/1992/P

auf Antrag des SPD-Ortsvereins D., vertreten durch den Vorsitzenden B.,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

gegen

P.

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

beigetreten: SPD-Unterbezirk B., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Z.,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 19. Oktober 1992 in Bonn unter  
Hitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,  
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende und  
Prof. Dr. Claus Arndt, stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission R. vom 15.1.1992 wird aufgehoben.  
Der Antragsgegner P. wird aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands  
ausgeschlossen.

G r ü n d e

Der Antragsgegner gehört der SPD seit mehr als xx Jahren an, hat vor etwa xx Jahren den

SPD-Ortsverein D. gegründet und war rund xx Jahre dessen Vorsitzender. Bei der Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahlen 19xx regten sich jedoch erhebliche Widerstände gegen eine erneute Nominierung des Antragsgegners vor allem für die Wahl in den Ortsgemeinderat von D. Der Antragsgegner amtierte in jener Zeit auch als Bürgermeister von D., war aber außerdem 19xx mit den Stimmen der SPD zum 2. Beigeordneten der Verbandsgemeinde B. gewählt worden, nachdem er von x bis x in dem Verbandsgemeinderat die Funktion des SPD-Fraktionsvorsitzenden ausgeübt hatte.

Wegen dieser Widerstände nominierte ihn die Delegiertenkonferenz der SPD in B. am 11.02.19xx auch nur auf Platz 18 der SPD Liste für den Verbandsgemeinderat. Gleichwohl erteilte der Antragsgegner unter dem Datum des 08.03.19xx seine für den Wahlleiter bestimmte schriftliche Zustimmung zu dieser Kandidatur, die er zwei Tage später dem Vertrauensmann der SPD-Bewerber übergab. Am 10.03.19xx erklärte der Antragsgegner jedoch auch der sich unter seiner eigenen Mitwirkung bildenden "Freien Wählergemeinschaft" (FWG) in D. seine Bereitschaft, auf ihrer Liste zu kandidieren.

Am 13.03.19xx bot der Vorstand des Antragstellers dann- wie er vorträgt: In Unkenntnis der der FWG erteilten Zusage – trotz der vorausgegangenen Querelen dem Antragsgegner an, für die SPD auch zum Ortsgemeinderat D. zu kandidieren. Der Antragsgegner lehnte dieses Angebot aber als "zu spät" ab. Ende April wurde der Antragsgegner in einer entsprechenden Versammlung dann von der FWG als Kandidat für den Ortsgemeinderat D. aufgestellt, obwohl auch die SPD eine Liste aufstellen würde, wie der Antragsgegner aufgrund des an ihn ergangenen Angebots wußte. Der Antragsgegner hat zu keiner Zeit den Versuch unternommen, eine Ausnahme im Sinne von § 6 Abs. 4 des Organisationsstatuts (OSt) der SPD vom zuständigen Bezirksvorstand zu erlangen, obwohl er von verschiedenen Parteimitgliedern immer wieder gewarnt und auf die möglichen Konsequenzen einer Kandidatur für die FWG hingewiesen wurde.

Anfang Mai 19xx nahm der Antragsgegner dann beim zuständigen Wahlleiter für die Verbandsgemeinde seine Einverständniserklärung für die SPD-Kandidatur für deren Rat zurück. Der Antragsgegner kandidierte außerdem jedoch auch auf der Liste der FWG für den gleichzeitig zu wählenden Verbandsgemeinderat, obwohl hier ebenfalls eine SPD-Liste bestand. Er wurde über diese Liste auch als vierter von sechs erfolgreichen Bewerbern gewählt. Noch in der konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates bewarb sich der Antragsgegner dann gegen einen Sozialdemokraten erfolgreich erneut für die Position des 2.

Beigeordneten.

Auf Antrag des Antragstellers hat die Unterbezirksschiedskommission B. daraufhin am 16.11.19xx das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus seiner Mitgliedschaft in der SPD für die Dauer von 18 Monaten angeordnet. Vom beantragten Ausschluß hat die Unterbezirksschiedskommission nur im Hinblick auf die Verdienste abgesehen, die der Antragsgegner sich um die Partei in langjähriger Arbeit erworben hat, und weil er durch die Haltung des Antragstellers nunmehr vor dem Ende seiner politischen Arbeit in der Gemeinde stand, als deren Bürgermeister er vor der Wahl gewirkt hatte.

Wann die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission den Beteiligten zugestellt worden und ob dies in der vorgeschriebenen Form erfolgt ist, konnte die Bundesschiedskommission nicht mehr feststellen.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 18.12.1990, das am 20.12.19xx bei der Bezirksschiedskommission R. eingegangen ist, Berufung eingelegt und unter dem 02.01.19xx den Ausschluß des Antragsgegners aus der SPD gefordert und begründet. Diese Begründung ist am 07.01.19xx eingegangen.

Die Bezirksschiedskommission hat mit Entscheidung vom 15.01.19xx die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie zwar rechtzeitig eingelegt, aber zu spät begründet worden sei. Die Begründungsfrist sei am 03.01.19xx abgelaufen gewesen. Form und Daten der Zustellung der Berufungsentscheidung sind ebenfalls nicht mehr feststellbar.

Mit Schreiben vom 05.03.19xx - eingegangen am 06.03.19xx - hat der Antragsteller gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt und mit einem am 20.03.19xx eingegangenen Schreiben begründet.

Der Antragsgegner hat Rechtsmittel nicht eingelegt, sich jedoch auf die entsprechende Aufforderung der Bundesschiedskommission schriftlich geäußert.

Der Antragsteller beantragt,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission R. vom 15.01.1992 aufzuheben und den Antragsgegner aus der SPD auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission R. vom 15.01.1992 aufzuheben, festzustellen, daß er sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe und ihn einem anderen Ortsverein zuzuweisen.

Zur Begründung beziehen sich beide Verfahrensbeteiligten auf ihr - in allen wesentlichen Punkten unstrittiges - Vorbringen in den beiden vorangegangenen Instanzen dieses Verfahrens.

Die Berufung ist zulässig.

Einwände gegen ihre Form sind nicht zu erheben. Da Zustellungsnachweise nicht vorliegen, ist nicht feststellbar, ob die Fristen eingehalten sind. Es muß daher zugunsten des Berufungsantragstellers davon ausgegangen werden, daß die Fristen mangels ordnungsgemäßer Zustellung nicht zu laufen begonnen haben.

Die Berufung ist auch begründet.

1. Die angefochtene Berufungsentscheidung beruht auf einer Fristenberechnung, die ohne Zustellungsnachweise einer Nachprüfung nicht standhalten kann. Selbst wenn es zutreffen sollte, daß - wie es in der Entscheidung heißt - die Berufung am 20.12.19xx rechtzeitig (d.h. fristgerecht) eingegangen ist, kann hieraus nicht darauf geschlossen werden, daß die Berufungsbegründungsfrist am 03.01.19xx (aufgrund eines offensichtlichen Schreibfehlers heißt es in der angefochtenen Entscheidung "3.01.19xx, einem Donnerstag": Nur der 03.01.19xx war ein Donnerstag) abgelaufen ist. Das wäre dann nicht der Fall, wenn der Berufungsantragsteller nicht die Berufungsfrist voll ausgeschöpft hätte und sein Rechtsmittel vor Ablauf von zwei Wochen bei der Bezirksschiedskommission eingegangen ist. Die Berechnung der Berufungsbegründungsfrist hat nämlich in jedem Fall erst mit dem Ablauf der Berufungsfrist zu beginnen und wird nicht dadurch verkürzt, daß die Berufung vor Ablauf der

für sie gesetzten Frist eingeht. Die Berufungsbegründungsfrist beträgt mithin insgesamt vier Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung ab. Andernfalls verkürzte ein frühzeitig handelnder Berufungsantragsteller sich durch zügiges Handeln selbst die Begründungsfrist. Das kann nicht der Sinn der Regelung des § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung (SchO) sein.

Da die angefochtene Berufungsentscheidung auf dieser falschen Fristenberechnung beruht, kann sie keinen Bestand haben.

2. In der Sache können die Entscheidungen beider Vorinstanzen nicht aufrecht erhalten werden.

Der Antragsgegner hat sich eines fortgesetzten groben Verstoßes gegen § 6 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 Organisationsstatut schuldig gemacht und ist daher nach § 35 Abs. 1, 2 Nr. 4 und 3 Organisationsstatut aus der Partei auszuschließen. Es ist ein schwerer Schaden für die Partei eingetreten.

Der Antragsgegner hat nicht nur am gleichen Tage, an dem er sein schriftliches Einverständnis zur Kandidatur für den Verbandsgemeinderat auf der Liste der SPD für den Wahlleiter erteilte, der FWG seine Bereitschaft mitgeteilt, auf deren Liste für den Ortsgemeinde- und den Verbandsgemeinderat bei der Kommunalwahl 19xx zu kandidieren, sondern selbst aktiv an der Gründung der FWG mitgewirkt. Selbst wenn dem Antragsgegner der Beschluß seines Ortsvereins - des Antragstellers - vom Januar 19xx, sich mit einer eigenen SPD-Liste an den Wahlen vom Ortsgemeinderat D. zu beteiligen, unbekannt geblieben sein sollte, so kannte er diese Absicht spätestens seit dem Angebot vom 13.03.19xx, auf dieser Liste zu kandidieren. Spätestens dann mußte der Antragsgegner entweder seine Kandidaturbereitschaft für die FWG zurückziehen oder zumindest einen Antrag beim Bezirksvorstand nach § 6 Abs. 4 Organisationsstatut stellen. Auf keinen Fall hätte er sich daher von der FWG auf ihre mit der SPD konkurrierende Liste setzen lassen dürfen. Das Gleiche gilt für die Kandidatur zum Verbandsgemeinderat für die FWG, da hier niemals Zweifel daran bestanden, daß die SPD für dieses Gremium eine eigene Liste aufstellen werde. Bereits mit diesem Verhalten hat der Antragsgegner einen absoluten Ausschlußgrund gesetzt, so daß die von der Unterbezirksschiedskommission festgesetzte Sanktion hierfür nicht ausreicht. Es gehört schon ein erstaunliches Maß von Rücksichtslosigkeit dazu, daß der

Antragsgegner außerdem am gleiche Tage der SPD und der FWG die Zustimmung bzw. Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat. Darüber hinaus ließ sich der Antragsgegner dann - nachdem er nach seiner endgültigen Nominierung durch die FWG seine Zustimmung zur SPD-Kandidatur dem Wahlleiter gegenüber zurückgezogen hatte - bei der Kommunalwahl auch tatsächlich für die Räte der Orts- und der Verbandsgemeinde wählen. Schließlich stellte seine noch in der konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates gegen einen von der SPD nominierten Kandidaten erfolgte und erfolgreiche Bewerbung für die Position des 2. Beigeordneten einen erneuten Verstoß gegen § 6 Abs. 1 und 4 Organisationsstatut dar.

Ist diese Häufung von Verstößen gegen § 6 Organisationsstatut schon unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD, so ist durch sie zugleich ein grober Verstoß gegen den Grundsatz der Partei festzustellen, daß man nicht ihr und ihren politischen Gegnern und Konkurrenten gleichzeitig dienen kann. Wie sein ganzes Verhalten trotz der dem Antragsgegner von vielen Seiten zugegangenen Warnungen und Hinweise beweist, hat der Antragsgegner auch vorsätzlich gehandelt. Er konnte sich über die Bedeutung seines Verhaltens nicht im Unklaren sein. Schließlich ist auch ein schwerer Schaden für die Partei eingetreten (§ 35 Abs. 1 und 3 Organisationsstatut). In ständiger Rechtsprechung versteht die Bundesschiedskommission unter einem solchen Schaden nicht eine materielle Schädigung, sondern einen das normale Maß übersteigenden politischen Schaden. Dieser ist im vorliegenden Fall einmal dadurch eingetreten, daß in der ländlichen Gegend von B. das Verhalten eines langjährigen Kommunalpolitikers und Bürgermeisters bei einer Wahl schon allein für öffentliche Aufmerksamkeit und allgemeinen Gesprächsstoff sorgt. Verstärkt wurde der so entstandene Schaden für die Partei noch dadurch, daß die örtliche Presse ausführlich über die Vorgänge und die Kandidatur des "SPD-Bürgermeisters" gegen seine eigene Partei und für die FWG berichtet hat.

Der Antragsgegner hat sich zwar durch seine langjährige kommunalpolitische und organisationspolitische Tätigkeit bedeutende Verdienste um die Partei erworben. Die Bundesschiedskommission verkennt dies nicht. Aber gerade aufgrund seiner jahrelangen Tätigkeit und politischen Erfahrung hätte der Antragsgegner erkennen und wissen müssen, daß derartige Kandidaturen gegen die Partei durch nichts gerechtfertigt werden und damit nicht geduldet werden können. Insbesondere kann der Antragsgegner nicht mit dem Hinweis gehört werden, der Antragsteller trage die Schuld an seinen Kandidaturen für die FWG.

Wahlämter werden stets auf Zeit vergeben. Niemand hat daher einen Anspruch auf seine Wiederwahl selbst in ein lange und erfolgreich ausgeübtes Amt. Es ist daher nicht erträglich, daß ein nicht wieder aufgestellter Mandatsinhaber für sich das Recht in Anspruch nimmt, dann auf einer fremden Liste gegen die eigene Partei zu kandidieren, ihr aber gleichzeitig weiter angehören zu können. Er muß sich vielmehr der jeweiligen Mehrheit fügen oder aus der Partei ausscheiden.

Der Antragsgegner hat dies auch gewußt, hat alle Warnungen wohlmeinender Freunde in den Wind geschlagen und kann daher nicht mehr Mitglied der SPD bleiben. Schon aus Gründen der Gleichheit mit anderen in ähnlich gelagerten Fällen kann daher auch die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission nicht bestehen bleiben: Der Antragsgegner muß aus der SPD ausgeschlossen werden.

Dr. Diether Posser